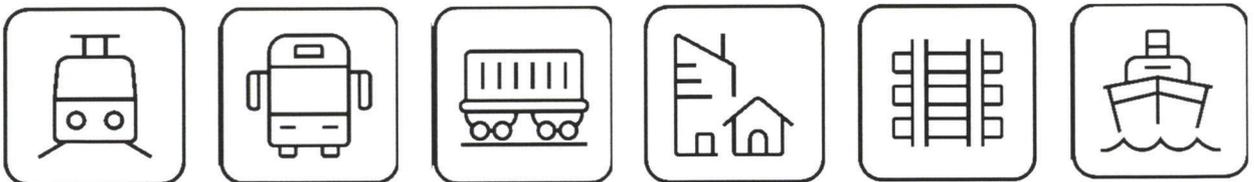


# STATUTEN

BLS AG



Diese Statuten wurden am 14. Mai 2024 durch die ordentliche  
Generalversammlung der BLS AG angenommen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck</b> .....	<b>3</b>
1. Firma, Dauer, Sitz.....	3
2. Zweck .....	3
<b>II. Aktienkapital und Aktien</b> .....	<b>3</b>
3. Aktienkapital .....	3
4. Namenaktien / Wertrechte.....	3
5. Aktienbuch.....	3
6. Bezugsrechte.....	4
<b>III. Organisation der Gesellschaft</b> .....	<b>4</b>
7. Organe.....	4
<b>A. Die Generalversammlung</b> .....	<b>4</b>
8. Befugnisse.....	4
9. Einberufung .....	5
10. Form .....	5
11. Tagungsort .....	5
12. Virtuelle Generalversammlung .....	6
13. Durchführung.....	6
14. Auflage des Geschäftsberichtes.....	6
15. Teilnahme, Vertretung und Stimmrecht.....	6
16. Protokoll.....	7
17. Beschlüsse .....	7
18. Wahlen / Abstimmungen .....	7
<b>B. Der Verwaltungsrat</b> .....	<b>8</b>
19. Zusammensetzung, Amtsdauer .....	8
20. Konstituierung und Beschlüsse .....	8
21. Befugnisse.....	8
22. Geschäftsleitung.....	9
23. Organisationsreglement .....	9
<b>C. Die Revisionsstelle</b> .....	<b>9</b>
24. Bestellung, Befugnisse und Pflichten .....	9
<b>IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung</b> .....	<b>9</b>
25. Jahresrechnung.....	9
26. Gewinnverwendung.....	9
<b>V. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b> .....	<b>10</b>
27. Bekanntmachungen und Mitteilungen .....	10
<b>VI. Auflösung der Gesellschaft</b> .....	<b>10</b>
28. Durchführung.....	10

# I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck

## 1. Firma, Dauer, Sitz

Unter der Firma

BLS AG

BLS SA

BLS Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Bern.

## 2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus, Schifffahrt, Tourismus und Freizeit. Sie erbringt auch Dienstleistungen für Konzerngesellschaften und Beteiligungen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, sich an anderen Gesellschaften beteiligen bzw. Kooperationen mit anderen Gesellschaften eingehen oder mit diesen fusionieren, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft kann Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte erwerben, veräussern und belasten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Konzerngesellschaften und Beteiligungen eingehen.

# II. Aktienkapital und Aktien

## 3. Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 79'442'336.00. Es ist eingeteilt in 79'442'336 auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 1.00. Die Aktien sind voll liberiert.

## 4. Namenaktien / Wertrechte

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich des nachfolgenden Absatzes als Wertrechte im Sinne des Obligationenrechts und Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet. Verfügungen über die Namenaktien, insbesondere deren Übertragung und die Bestellung von Sicherheiten oder einer Nutzniessung, können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes erfolgen. Die obligationenrechtliche Abtretung von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

## 5. Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches deren Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Erwerber und Nutzniesser von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Namenaktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Als Nominees im Sinne dieses Artikels gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien für eigene Rechnung zu halten und die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterstehen oder mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Ein Nominee wird nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern er die Namen und Adressen bzw. Firma und Sitz sowie Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für welche er die Namenaktien hält.

Der Verwaltungsrat kann, nachdem dem eingetragenen Aktionär, Nutzniesser oder Nominee Gelegenheit gewährt worden ist, angehört zu werden, deren Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung unverzüglich informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

## 6. Bezugsrechte

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu zeichnen.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652 b OR aufheben.

# III. Organisation der Gesellschaft

## 7. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

## A. Die Generalversammlung

### 8. Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht von den Kantonen Bern und Wallis gemäss Art. 19 der Statuten abgeordnet sind und die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## 9. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, verlangt werden.

Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können ferner verlangen,

- dass ein Verhandlungsgegenstand traktandiert wird;
- dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.

Ein Gesuch um Traktandierung und Aufnahme eines Antrages muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich mit kurzer Begründung mitgeteilt werden.

## 10. Form

Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, sind in der Einberufung bekannt zu geben.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, ob ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter eingesetzt wird. Wird einer bestellt, so bezeichnet ihn der Verwaltungsrat in der Einberufung.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Einleitung einer Sonderuntersuchung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen traktandierter Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## 11. Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort und gibt diesen in der Einberufung bekannt.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg oder über einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können.

## **12. Virtuelle Generalversammlung**

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmenden feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, so dass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

## **13. Durchführung**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Verwaltungsratspräsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

## **14. Auflage des Geschäftsberichtes**

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich zugestellt werden.

Im Übrigen erfolgt die Bekanntgabe nach Massgabe von Art. 27 der Statuten.

## **15. Teilnahme, Vertretung und Stimmrecht**

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft auszuüben. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht im Verhältnis der Anzahl ihrer Aktien aus. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so können sich Aktionäre nur durch andere Aktionäre oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter in der Generalversammlung vertreten lassen.

Depot- und Organstimmrechtsvertretungen sind nicht zulässig.

Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch elektronisch erteilt werden. Der Vorsitzende kann seinerseits die Legitimation nachprüfen und Personen, die in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr Aktionäre oder Vertreter von solchen sind, die Teilnahme an der Versammlung verweigern.

Für die Festlegung der Stimmrechtsverhältnisse gilt der Stand des Aktienregisters 10 Tage vor einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Vorsitzende kann nicht stimmberechtigte Gäste zulassen.

## 16. Protokoll

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

## 17. Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist u.a. erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
3. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
4. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
7. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

## 18. Wahlen / Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen gewählt bzw. abgestimmt, sofern nicht ein schriftliches oder elektronisches Verfahren vom Vorsitzenden angeordnet wird.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates kann als Einzelwahl oder mittels Gesamtwahl durchgeführt werden. Es ist zulässig, mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam zu wählen und einzelne Mitglieder per Einzelwahl.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **19. Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat das Recht, einen Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Die Kantone Bern und Wallis haben das Recht, je ein Mitglied im Sinne von Art. 762 OR in den Verwaltungsrat abzuordnen. Die nicht gemäss Art. 762 OR abgeordneten Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder werden jährlich für die Amtsdauer eines Jahres gewählt oder abgeordnet. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung.

Die Wiederwahl ist möglich, jedoch darf die gesamte Amtsdauer 12 Jahre nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung die Amtsdauer um maximal 2 Jahre verlängern.

Die Amtsdauer der gewählten und abgeordneten Mitglieder endet spätestens mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren, d.h. an der ordentlichen Generalversammlung, die auf das Kalenderjahr folgt, in dem das 70. Altersjahr vollendet worden ist.

### **20. Konstituierung und Beschlüsse**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat kann ständige und Ad-hoc-Ausschüsse aus seiner Mitte wählen.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vize-Präsidenten einberufen.

Des Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement und, falls dieses keine Bestimmung enthält, nach dem Gesetz.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **21. Befugnisse**

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Die von den Kantonen Bern und Wallis abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.

Für die von den Kantonen Bern und Wallis abgeordneten Mitglieder haftet die Körperschaft der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach Gesetz.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Soweit gesetzlich und statutarisch zulässig kann er auch Entscheide an Ausschüsse und einzelne Mitglieder delegieren. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

## **22. Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Befugnisse, insbesondere die unmittelbare Führung der Geschäfte, nach Massgabe eines Organisationsreglements an die Geschäftsleitung übertragen. Diese müssen nicht Aktionäre sein.

Die Geschäftsleitung besorgt nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung.

## **23. Organisationsreglement**

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, welches die Zusammensetzung der Geschäftsleitung sowie der Ausschüsse ordnet, die hierfür erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt sowie insbesondere die Berichterstattung regelt.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **24. Bestellung, Befugnisse und Pflichten**

Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

## **IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung**

### **25. Jahresrechnung**

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **26. Gewinnverwendung**

Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

1. die Zuweisung an die Reserven bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Obligationenrecht.
2. zudem sind 20% des Reingewinnes der freiwilligen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit den gesetzlichen Reserven die Höhe von 200% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Im Übrigen richtet sich die Gewinnverwendung nach dem Obligationenrecht.

## V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### 27. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitteilungen an Aktionäre und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich durch einfachen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder mit elektronischen Mitteln erfolgen.

## VI. Auflösung der Gesellschaft

### 28. Durchführung

Eine allfällige durch die Generalversammlung beschlossene Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.



Kurt Bobst  
Präsident des Verwaltungsrates



Daniel Lützelschwab  
Sekretär des Verwaltungsrates